

Allgemeine Stromlieferbedingungen in Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie
Gültig für Haushaltskunden und Kleinunternehmen ab 1. März 2012

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten für Verträge über die Stromlieferung an Stromverbrauchsstellen in Österreich, welche die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH (im Folgenden „Stromversorger“ genannt) mit Haushaltskunden oder mit Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitäts- wirtschafts- und – organisationsgesetzes abschließen. Zu den Haushaltskunden gehören alle Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz. Sie gelangen auch für jene Verträge zur Anwendung, bei denen im Vertrag oder Produktblatt auf sie verwiesen wird. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot des Stromversorgers ausdrücklich zustimmt oder dieses durch schlüssiges Verhalten annimmt, indem er Strom bezieht oder für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet.

Das schriftliche Vertragsangebot (Informationsblatt gemäß § 80 Abs. 4 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) enthält als wesentliche Vertragsinhalte zumindest:

- Name und Anschrift des Stromversorgers;
- Name und Anschrift des Kunden (aller Personen, die Vertragspartner sind);
- zu erbringende Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung;
- den Preis für die Stromlieferung (Energiepreis) und gegebenenfalls die Preise für weitere Leistungen;
- die aktuellen Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

2.2 Haushaltskunden, die ihre Vertragserklärung nicht in den vom Stromversorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder bei einem auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung nicht selbst angebahnt haben, sind nach § 3 des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (ohne Samstage) nach dem Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag per Brief, Telefax oder per E-Mail zurückzutreten. Der Kunde muss den Stromversorger für die bereits geleistete Stromlieferung entschädigen, wobei für die gelieferte Menge der Preis angesetzt wird, der dem Vertrag entspricht, von dem der Kunde zurück getreten ist.

2.3 Die Belieferung der Verbrauchsstelle(n) des Kunden mit Strom wird vom Stromversorger unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen gültigen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Stromlieferung kein Stromlieferungsvertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Unternehmen vorliegt.

2.4 Durch Abschluss des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der VKW-Bilanzgruppe.

3. Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 2 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die ordentliche Kündigung von

Haushaltskunden oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromversorger ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Stromversorger gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Beachtung der oben angeführten Kündigungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich. Bei anderen Kunden gelten die jeweils vereinbarten Laufzeit- und Kündigungsbedingungen. Die Kündigung muss – bei Stromlieferungsverträgen mit Haushaltskunden unbeschadet § 10 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz – schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

3.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Kunde seine Wohnung oder seinen Betriebsstandort aufgibt, oder die in Punkt 4 Ziffer 3. (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

4. Lieferunterbrechungen

Der Stromversorger ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen sowie die physische Trennung der Netzverbindung zu veranlassen,

1. soweit er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird, oder
2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromversorgers liegen, oder
3. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung die Vertragsverletzung aufreht hält. Die letzte Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief. Sie muss eine Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist und über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Stromversorger informiert den Netzbetreiber über die Einstellung der Stromlieferung und über die erfolgten Mahnungen nach dem oben genannten Verfahren.

5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Haushaltskunden.

6. Abrechnung

6.1 Die Rechnungslegung über den vom Stromversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel monatlich. Der Stromversorger darf monatliche Teilbetragszahlungen zu festgelegten Fälligkeiten fordern. Der Stromversorger kann auch andere Teilzahlungszeiträume mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde hat in jedem Fall das Recht, eine Zahlung in monatlichen Teilbeträgen zu verlangen.

6.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrunde liegenden Angaben der Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber beim

Kunden festgestellt. Die Mitarbeiter des Stromversorgers oder eines beauftragten Unternehmens haben das Recht auf Zutritt zu den Messeinrichtungen der Verbrauchsstelle, um die Rechte des Stromversorgers aus dem Vertrag wahrnehmen zu können. Liegen ohne Verschulden des Stromversorgers keine oder unrichtige Messdaten vor, kann der Stromversorger die fehlenden Messdaten aufgrund des Verbrauchs einer vorangegangenen Periode oder des Verbrauchs von Verbrauchsstellen mit ähnlicher Nutzung schätzen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde dieser Vorgehensweise nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Rechnung widerspricht.

6.3 Wenn dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurde (z.B. bei Bestellung eines entsprechenden Stromprodukts), werden die Stromlieferung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen (Systemnutzung) gemeinsam verrechnet. Dadurch werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Netzbetreiber nicht berührt.

Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:

1. die Zählpunktbezeichnung;
2. die Netzebene, der die Verbrauchsstelle zugeordnet ist;
3. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowatt (vereinbartes Netznutzungsrecht);
4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen);
6. eine Information über die Möglichkeit der Selbstablesung durch den Kunden;
7. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit und der Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowie
8. Kontaktdaten bei Störfällen.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.5 Die Teilbetragszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Verbrauchsstellen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt.

6.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise/Preisänderungen), so ist der Stromversorger berechtigt, die folgenden Teilbetragszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

6.7 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Stromversorger gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

7. Zahlung – Verzug – Mahnung

7.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen.

7.2 Der Stromversorger ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen. Die verlangten Verzugszinsen dürfen bei Haushaltskunden bis zu 4 % und bei Unternehmen bis zu 8 % über dem jeweils von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz betragen. Der Stromversorger kann außerdem den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter und dem Stromversorger erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, welche dem Kunden nach Aufwand verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Rechtsanwalts-tarifgesetz und im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Kosten für Mahnungen verrechnet der Stromversorger pauschal; die Höhe der Mahnkosten ist im Internet unter www.alfenzwerke.at zu finden.

8. Berechnungsfehler

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- der Stromversorger den zu viel bezahlten Betrag rückerstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

Ansprüche auf Richtigstellung sind längstens auf den Verbrauch des laufenden und der drei vorausgegangenen Kalenderjahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Haushaltskunden davon unberührt bleiben.

9. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

9.1 Der Stromversorger kann die Belieferung von einer Vorauszahlung oder einer sonstigen Sicherheitsleistung (z.B. Barsicherheit, Bankgarantie einer österreichischen Bank, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spärbüchern) abhängig machen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden, oder wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung anhängig ist. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

9.2 Von einem Haushaltskunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe einer Teilbetragszahlung von einem Monat verlangt werden. Kommt der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Von einem Unternehmen kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Teilbetragszahlungen von vier Monaten verlangt werden. Die Höhe der Teilbetragszahlung eines Monats bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3 Mit Zustimmung des Kunden kann anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach nachweislicher Information über Funktionsweise und anfallende Kosten auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen. Dieser kann auf Kundenwunsch auch zur Bezahlung von Altschulden eingesetzt werden. Der Kunde kann nach sechs Monaten verlangen, dass der Vorauszahlungszähler deinstalliert oder funktionell auf einen einfachen Verbrauchszähler umgestellt wird.

9.4 Der Stromversorger kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Beabsichtigt der Stromversorger, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf

Dritte zu übertragen, wird er dies dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis bringen. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers, gilt der Stromlieferungsvertrag zu dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzen als gekündigt, wobei die Frist ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung gerechnet wird. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromversorger unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung des Stromversorgers erforderlich, die er jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung des Stromversorgers, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11. Preise / Preisänderungen

11.1 Die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Entgelte beziehen sich auf die Belieferung mit elektrischer Energie (Energiepreis). Für allfällige zusätzliche Leistungen können weitere Entgelte vereinbart werden.

Sonstige Entgelte (insbesondere Systemnutzungs- und Messentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte) sind nicht eingeschlossen.

Die aktuell dem Kunden zu verrechnenden Finanzierungsbeiträge für die gesetzliche Ökostromförderung sind im Internet unter www.alfenzwerke.at zu finden.

11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem oder vereinbartem Kilowatt elektrischer Leistung. Haushaltskunden wird der Energiepreis in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

11.3 Die Bruttopreise (Preise inklusive Umsatzsteuer) werden kaufmännisch gerundet auf Euro mit zwei Nachkommastellen.

11.4 Der Stromversorger wird dem Kunden Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte für die Belieferung mit elektrischer Energie vor ihrem Inkrafttreten schriftlich an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitteilen. Der Kunde kann innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich, per Fax oder E-Mail widersprechen, andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung des Stromversorgers zum Monatsletzen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

11.5 Änderungen von sonstigen Entgelten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Entscheidungen, welche die Belieferung mit elektrischer Energie betreffen, werden ab dem Tag und in dem Ausmaß wirksam, die vom Gesetzgeber oder von der Behörde festgesetzt sind. Der Stromversorger wird den Kunden darüber in geeigneter Weise informieren, insbesondere im Internet unter www.alfenzwerke.at.

11.6 Eine Preiserhöhung gegenüber Haushaltskunden erfolgt frühestens nach zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Davon ausgenommen ist der Fall, dass diese Preiserhöhung bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbart wurde.

12. Grundversorgung (Versorger letzter Instanz)

Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger schriftlich,

per Fax oder per E-Mail auf die Grundversorgung berufen, werden zu einem Grundversorgungstarif beliefert. Die jeweiligen Tarife für Haushaltskunden oder Kleinunternehmen sind unter www.alfenzwerke.at abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

13. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Unternehmen verpflichten sich vielmehr, gemeinsam mit dem Stromversorger die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

14. Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromversorger unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Stromversorger ist berechtigt, dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber Daten zur Verfügung zu stellen, die gemäß den jeweils geltenden Marktregeln für die Abwicklung, Abrechnung und Beendigung des Stromlieferungsvertrags notwendig sind oder von Kunden nach der Natur der Sache zur Weiterleitung an den Verteilernetzbetreiber bestimmt sind (z.B. vom Kunden dem Stromversorger bekannt gegebene Messdaten). Der Stromversorger ist auch berechtigt, die Daten für eigene Werbetreibungen an den Kunden zu verwenden.

15. Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die Alfenzwerke Elektrizitätserzeugung GmbH, Katils Werkstraße 2, A-671 5üziders, Telefon: +43 664 7639955, Fax: +43 15522 63014-21, E-Mail: michael.metzler@zechkies.at richten.

Wenn er mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden ist, kann er sich an die Regulierungsbehörde wenden (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Telefon +43 1 24724-0, E-Mail schlichtungsstelle@e-control.at).

16. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet bei Haushaltskunden, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, das für diesen Ort sachlich zuständige Gericht. Bei Unternehmen entscheidet das für den Sitz des Stromversorgers sachlich zuständige Gericht.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als vereinbart. Der Widerspruch muss schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung des Stromversorgers folgenden Monatsletzen. Der Stromversorger wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

17.2 Der Stromversorger ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.

17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse dem Stromversorger bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromversorger zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder auf Auftrag des Kunden an seine in den Online-Services zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurden.